

Programm „Mittendrin“

Fördergrundsätze

für Projekte zur Umsetzung des Landesprogramms „Mittendrin“

Stand: 01.01.2016

1. Vorbemerkung

In Baden-Württemberg sind 41 Prozent der Bürgerinnen und Bürger freiwillig engagiert. Der dritte Freiwilligensurvey zeigt, dass gleichwohl noch mehr Menschen bereit sind, ihren Beitrag für die Zivilgesellschaft zu leisten. Die freiwilligen Helferinnen und Helfer sind für viele Einrichtungen von existenzieller Bedeutung, denn ihr Engagement macht viele zusätzliche Angebote erst möglich.

2. Zuwendungszweck

Das Förderprogramm „Mittendrin“ soll Freiwillige ansprechen, die sich bisher nicht engagiert haben. Die Einsatzfelder des Programms „Mittendrin“ bestehen unter Berücksichtigung regionaler Schwerpunkte überwiegend im sozialen Sektor. Der Freiwilligeneinsatz soll in der Regel unentgeltlich erfolgen.

Mit dem Förderprogramm „Mittendrin“ werden folgende Ziele angestrebt:

- Gewinnung von „neuen“ Freiwilligen und „neuen“ Zielgruppen
- Förderung des Aufbaus neuer, im Sinne des Projektortes oder des Trägers innovativer Projekte im sozialen Sektor, die ein bisher ungelöstes lokales Problem aufgreifen,
- Förderung im Sinne des Projektortes oder des Trägers innovativer Projekte in Bereichen, in denen Nachholbedarf besteht (z.B. Projekte zur Inklusion von Menschen mit Behinderung; Projekte, die Vorteile aus dem demografischen Wandel (Alt-Jung-Projekte) nutzen und zum Austausch der Generationen beitragen; Projekte zur Unterstützung von benachteiligten Kindern, Projekte von und für Menschen mit Migrationshintergrund),
- Förderung von Projekten, die durch ihr Vorbild zur Nachahmung anregen,
- Vernetzung bestehender Angebote von regionalen Einrichtungen.

3. Zuwendungsempfänger / zuwendungsfähige Maßnahmen / Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Einrichtungen gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, freie Initiativen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die eine Trägerschaft im Rahmen des Programms „Mittendrin“ übernehmen wollen und dafür eine koordinierende Stelle unterhalten. Einzelpersonen können keine Trägerschaft übernehmen.

Zuwendungen können für neue und innovative Projekte in Bereichen, in denen Nachholbedarf besteht gewährt werden. Um die nachhaltige Wirkung des Programms zu unterstützen wird erwartet, dass die Projektträger weitere Kooperationspartner einbinden.

Die Projektträger können von Fachberatern unterstützt werden, die eine bedarfsorientierte Beratung in Fragen der Bildung von örtlichen Kooperationen, des Auf- und Ausbaus von Projekten und der Qualifizierung kostenfrei leisten. Weitere Informationen zur Beratung erteilt das Sozialministerium.

Programm „Mittendrin“

4. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Rahmenbedingungen:

- Die Freiwilligen sind bei flexibler Zeiteinteilung durchschnittlich fünf Stunden wöchentlich im Einsatz. Die Einsatzdauer beträgt mindestens sechs Monate. Der Träger garantiert die Einhaltung der zeitlichen Rahmenbedingungen.
- Der Einsatz wird zwischen den Freiwilligen, dem Träger des Projekts und der Einsatzstelle des Freiwilligen grundsätzlich formlos geregelt.
- Der Träger erklärt sich zur Teilnahme an einer möglichen Evaluation des Förderprogramms bereit.

Aufgaben der Träger:

- Der Träger organisiert den Freiwilligeneinsatz, gewährleistet den organisatorischen Rahmen und stellt dabei auch die Finanzierung sicher. Für die Begleitung von Freiwilligen können erfahrene Bürgermentoren herangezogen werden.
- Wichtiger Bestandteil des Programms ist die Qualifizierung: Der Träger stellt die Qualifizierung der Freiwilligen und der sie anleitenden Fachkräfte sicher. Den Freiwilligen sollen Maßnahmen zur Qualifizierung den Aufgaben entsprechend in ausreichendem Umfang angeboten werden. Unter Beachtung der Interessen von Betroffenen sucht die Trägerorganisation lokale und regionale Qualifizierungsangebote aus. Freiwillige können zur Qualifizierung nicht verpflichtet werden.
- Der Träger stellt sicher, dass in der Einsatzstelle ein Ansprechpartner für die fachliche Anleitung und Begleitung des /der Freiwilligen während des Dienstes benannt ist.
- Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung: Der Träger muss die Haftpflicht- und Unfallversicherung von Freiwilligen sicherstellen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Absicherung des Haftpflicht- und Unfallrisikos durch Sammelhaftpflichtversicherung des Landes möglich.
- Der Träger sorgt mit geeigneten Formen der Gewinnung, Beratung und Vermittlung von Freiwilligen für eine möglichst passgenaue Freiwilligentätigkeit.
- Der Träger sorgt für geeignete Anerkennungsformen (z.B. Dankveranstaltungen, Gutscheine usw.) im Rahmen des Freiwilligeneinsatzes. Besonders hervorzuheben ist hierbei der Engagementnachweis Baden-Württemberg, den der Träger für die freiwillig Engagierten nutzen kann (www.engagementnachweis-bw.de).

5. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind:

- die Sachkosten, die zur Durchführung des Projekts notwendig sind,
- die Honorare für Referentinnen und Referenten, die ausschließlich für das beantragte Projekt eingesetzt werden, z.B. für Fachvorträge, Moderation, Koordination, lokale Dialogforen, Fachtreffen, Workshops, Seminare, Zukunftswerkstätte, Auftaktveranstaltungen,
- die Kosten zur Begleitung / Koordination des Projekts in begründeten Fällen bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,00 Euro, jedoch nicht zur Finanzierung einer bereits bestehenden Personalstelle,
- die Qualifizierungskosten für Freiwillige und sie begleitende Fachkräfte bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 Euro,
- die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,00 Euro,
- Reise- und Fahrtkosten in begründeten Ausnahmefällen nach dem Landesreisekostengesetz bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 Euro je Projekt. Es ist nachzuweisen, dass diese Kosten für die Qualifizierung der Teilnehmer oder zur Durchführung des Projekts zwingend erforderlich sind.

Programm „Mittendrin“

Nicht zuwendungsfähige sind:

- Sachkosten für eigene Räume des Trägers, Strom, Heizung etc.,
- Kalkulatorische Kosten (z.B. Zinsen),
- Investitionsausgaben,
- Kosten der hauptamtlichen Beschäftigten und Kosten der allgemeinen Verwaltung (ohne anfallende Kosten),
- Kosten für die Verpflegung (Essen und Getränke),
- Kosten, die im Rahmen der Anerkennung des Freiwilligeneinsatzes anfallen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Es wird ein Zuschuss als Projektförderung von bis zu 5.000 Euro gewährt.

Über die Verwendung des Zuschusses ist nach Projektende ein Nachweis zu erbringen. Wurden Reise –und Fahrtkosten bewilligt, ist ein Fahrtenbuch vorzulegen. Mit dem Nachweis verbunden ist ein Abschlussbericht über den gesamten Projektverlauf, über die Strukturen der Nachhaltigkeit und Kooperationspartner.

7. Antrag und Entscheidung

Der Antrag ist schriftlich beim Sozialministerium einzureichen, das auch Bewilligungsbehörde ist. Dem Antrag ist beizufügen

- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,
- Eine Erklärung, ob für das Vorhaben eine Zuwendung von einer anderen Stelle des Landes oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt wird oder bewilligt wurde

Das Antragsformular kann beim Sozialministerium angefordert oder von der Homepage heruntergeladen werden. Die Maßnahme ist vom Antragsteller zu beschreiben.

Antragsfristen:

Anträge sind grundsätzlich spätestens drei Wochen vor dem geplanten Projektbeginn einzureichen. Letztmöglicher **Förderbeginn** ist der 1. Oktober 2016

Ausschlussgrund für die Zuwendung:

Die Zuwendung wird nicht gewährt, wenn Leistungen aus der Förderung der Programme „Freiwilligendienste aller Generationen“ oder „Mittendrin“ für inhaltsgleiche Projekte bezogen wurden. Der Projektträger darf zum Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen haben.

Rechtsgrundlage:

Die Zuwendung des Landes ist eine freiwillige Leistung, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Die Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg
Referat Bürgerschaftliches Engagement
Schellingstr. 15
70174 Stuttgart